



**Amtliche Bekanntmachung über die Richtlinien der Gemeinde Lindern (Oldb)  
für die Förderung des Sports**

Der Rat der Gemeinde Lindern (Oldb) hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Richtlinien für die Förderung des Sports beschlossen:

**1. Allgemeines**

1.1 Die Gemeinde Lindern (Oldb) will den Sport innerhalb des Gemeindegebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die ehrenamtliche Eigeninitiative der sporttreibenden Vereine zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern. Vorrangig sollen die sporttreibenden Vereine in ihren Bemühungen um die Jugendarbeit unterstützt werden.

1.2 Zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zweck stellt die Gemeinde Lindern (Oldb) Mittel in ihren Haushalt bereit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt sie Zuschüsse für die Sportförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Lindern (Oldb). Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht daher kein Rechtsanspruch.

1.3 Antragsberechtigt sind folgende Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lindern: Sportverein SW Lindern, Tennisverein Lindern-Liener, Reit- und Fahrverein Lindern, Schützenverein der Gemeinde Lindern, Schützenbruderschaft Liener, Schützenverein Garen-Marren.

Eine Erweiterung des antragsberechtigten Kreises ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Lindern festzustellen. Auf die Aufnahme in den antragsberechtigten Kreis besteht kein Anspruch.

1.4 Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist

- a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) die Teilnahme der Vereine an der jährlichen Ferienpassaktion.

**2. Laufende Sportförderung**

2.1 Die Gemeinde Lindern zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9,00 Euro je Mitglied unter 18 Jahren sowie einen Grundbetrag in Höhe von 200,00 Euro je angefangene hundert Mitglieder unter 18 Jahren. Maßgeblich ist die Meldung der Mitglieder unter 18 Jahren jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

2.2 Der SW Lindern und der Tennisverein Lindern-Liener erhalten eine Gebäude- und Sanitärpauschale. Sie beträgt: für den SW Lindern 3.000,00 Euro jährlich,

für den Tennisverein Lindern-Liener 1.000,00 Euro jährlich.

2.3 Der SW Lindern, der Tennisverein Lindern-Liener sowie der Reit- und Fahrverein Lindern erhalten eine Trainingsplatzpauschale. Sie beträgt:  
für den SW Lindern 3.000,00 Euro jährlich,  
für den Tennisverein Lindern-Liener 1.000,00 Euro jährlich,  
für den Reit- und Fahrverein Lindern 200,00 Euro jährlich.

2.4 Mit der als Budget bereitgestellten laufenden Sportförderung sind sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten abgegolten, wie z. B. Pflege der Plätze, Ausgaben für Energie, Wasser, Abwasser Reinigung, Gebäudeversicherungen, Reparaturen etc. Unberührt hiervon bleiben Regelungen, die aufgrund geltender Beschlüsse des Rates der Gemeinde Lindern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinien ausgeführt werden.

2.5 Die Gemeinde Lindern stellt die gemeindeeigenen Sportanlagen (Sport- und Mehrzweckhalle, Turnhalle, Tennishalle) für die Nutzung von Kinder- und Jugendmannschaften (Mitglieder unter 18 Jahre) im Rahmen ihrer Kapazitäten kostenfrei zur Verfügung. Entgeltpflichtige Veranstaltungen und Nutzungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber der kostenfreien Überlassung gemäß Satz 1. Die Nutzungsentgelte sowie ggf. eine Einschränkung der kostenfreien Überlassung werden durch Beschluss des Rates der Gemeinde Lindern geregelt.

### **3. Investitionsförderung**

3.1 Die Anlegung von Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen haben die Vereine grundsätzlich in eigener Trägerschaft vorzunehmen.

3.2 Investitionen, z. B. die Anlegung von Sportanlagen oder grundlegende Instandsetzungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung von Sportanlagen erforderlich sind, können gefördert werden. Die vorgesehene Maßnahme muss nach Art, Größe, Umfang und Standort notwendig sein. Hierüber entscheiden die gemeindlichen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

3.3 Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistungen zu erbringen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse findet grundsätzlich nicht statt. Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Lindern darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen. Förderungen anderer Institutionen sind zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

3.4 Anträge auf Förderung von Investitionen sind bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr an die Gemeinde Lindern zu richten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Zuschuss der Gemeinde Lindern wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es sei denn, dass die Gemeinde Lindern dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt hat.

3.5 Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ausführliche Beschreibung der Maßnahme, ggf. nebst Bauzeichnung
- b) Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschlag

c) Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Vereins und die Eigenleistungen ausweist.

3.6 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis (Höhe der Ausgaben mit Rechnungskopien, Höhe der Einnahmen mit Kopien der Bescheide über die Zuschüsse anderer Stellen, Nachweis des Eigenanteils) vorzulegen.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten der Richtlinien**

4.1 Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

4.2 Die Richtlinien treten am 31.12.2016 außer Kraft.

Rauch

Vorstehende Richtlinien für die Förderung des Sports wird gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindern vom 14.07.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Rauch